

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 225.267 vom 25. Oktober 2013

G/A. 205.360/Vbis-84

In der Rechtssache : **die Aktiengesellschaft GEDI ROSTSCHUTZ BELGIEN**,
Wahldomizil bei
Herrn Heinz-Georg VEIDERS, Rechtsanwalt,
Major-Long-Strasse 38
4870 Sankt Vith,

gegen

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 25. Juni 2012 eingereichten Antragschrift, mit der die Aktiengesellschaft (AG) GEDI ROSTSCHUTZ BELGIEN die Nichtigerklärung des Erlasses des Wallonischen Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität vom 27. April 2012 beantragt, in dem der Einspruch der Klägerin für zulässig erklärt wird und der Beschluss des Gemeindegremiums der Gemeinde Amel vom 27. Dezember 2011 geändert wird, durch den ihr eine Globalgenehmigung zum Aufstellen und zur Betreibung einer Recyclinganlage für Sandstrahlgut in einem in Amel, Kaiserbaracke Nr. 16, gelegenen Betrieb erteilt wird;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Repliksschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn M. WIMMER, Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Notifizierung des Berichts an die Parteien und aufgrund der letzten Schriftsätze;

Aufgrund des den Parteien notifizierten Beschlusses vom 25. März 2013, der die Sache auf die Sitzung vom 22. April 2013 um 14.30 Uhr anberaumt;

Aufgrund des Beschlusses vom 25. März 2013 zur Untersuchung der Rechtssache durch eine aus einem Mitglied zusammengesetzte Kammer;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Heinz-Georg VEIDERS, Rechtsanwalt, der für die Klägerin erscheint, und von Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Herrn M. ORBAN, Rechtsanwalt, die für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt folgendermaßen aussieht :

1. Am 7. Juli 2011 beantragt die Klägerin eine Globalgenehmigung bezüglich des Aufstellens und der Betreibung einer Recyclinganlage für Sandstrahlgut.

2. Am 27. Dezember 2011 trifft das Gemeindekollegium der Gemeinde Amel folgenden Beschluss :

„ Artikel I

Das Aufstellen und die Betreibung des gemäß den beigefügten Plänen eingerichteten Betriebes werden unter Vorbehalt der Einhaltung der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften sowie der im vorliegenden Erlass aufgelisteten Bedingungen genehmigt.

Artikel II

Folgende Tätigkeit wird genehmigt :

Einrichtung

- II : (Sand-)Siebanlage inklusive Becherwerk, Sandsilo, Filter, Big Bag, Steigleiter : 32 kW
- Aufbereitung : 500 T/Jahr

Artikel III

[...]

Artikel IV

Die geltenden besonderen Betriebsbedingungen sind Folgende :

[...]

SONDERBESTIMMUNGEN IN BEZUG DER VERWALTUNG DER ABFÄLLE

[...]

5. FASSUNGSVERMÖGEN

Artikel 5.1 - Das Fassungsvermögen der Anlagen zur Verwertung von Abfällen ist auf 500 Tonnen/Jahr begrenzt.

Artikel 5.2 - § 1. Die Lagerung von Sandabfällen aus Sandstrahlverfahren für Metalloberflächen ist auf 4.000 Tonnen beschränkt.

Innerhalb von fünf Jahren wird die Lagerung von Sandabfällen aus Sandstrahlverfahren für Metalloberflächen auf 1.000 Tonnen herabgesetzt.

§ 2. Der Betreiber ist verpflichtet, dem mit der Überwachung beauftragten Beamten einen Plan zur Verringerung der Abfallagerungen auf fünf Jahre vorzulegen.

[...]

8. SICHERHEIT

Artikel 8.1 - Artikel 12 (Kapitel «Sicherheit», Seite 17 von 21) des Ministerialerlasses Rec.PU/10.147 vom 16/12/2010, der eine Globalgenehmigung erteilt für einen Betrieb zur Sandstrahlung und Beschichtung von Metallteilen, ist aufgehoben und wird durch Folgendes ersetzt.

Artikel 8.2 - § 1. Der Betreiber bildet eine Sicherheit von vierhunderttausend Euro (400.000€) zugunsten der Wallonischen Regierung nach folgenden Modalitäten :

[...].

§ 2. [...]

§ 3. Bei Versäumnis des Betreibers kann die Wallonische Regierung über die unabhängige Bankbürgschaft verfügen, um die mit der Abfuhr und der Beseitigung aller Abfälle verbundenen Kosten zu decken.

§ 4. [...]

§ 5. [...]

§ 6. Die Genehmigung tritt nur in dem Augenblick in Kraft, in dem der technische Beamte bescheinigt, dass die erforderte Sicherheit gebildet worden ist.

[...]“.

3. Die Klägerin reicht am 19. Januar 2012 einen Einspruch gegen diesen Beschluss bei der beklagten Partei ein.

In ihrem Einspruch führt sie u.a. an :

„ [...]

Grundsätzlich wurde mit dieser Globalgenehmigung den Anträgen der GEDI ROSTSCHUTZ BELGIEN AG entsprochen, wobei jedoch einige Punkte unannehmbar sind, namentlich die faktisch und rechtlich unbegründete Einschränkung der Menge der Strahlsandlagerung und die ebenso unbegründete Forderung einer auch in der Höhe unannehmbaren Bürgschaft.

Im Wege vorliegenden Einspruchs beantragt die Antragstellerin die entsprechende Abänderung der Globalgenehmigung mit Aufhebung der Einschränkungen und der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung.

[...]

In der Tat handelt es sich bei dem Strahlsand nicht um Abfälle.

Dies wurde nicht nur im Rahmen der Kontrolluntersuchung namentlich im Rahmen in einer Vernehmung des Geschäftsführers der Antragstellerin, Herrn DIENER, vom 30. Oktober 2009 ausdrücklich beurkundet, sondern auch im Wortlaut der Globalgenehmigung selbst ausdrücklich festgehalten : Für die Produkte der Antragstellerin war und ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. In Wirklichkeit handelt es sich nicht um Abfälle, sondern wie im Antrag angeführt um gebrauchten recycelbaren Strahlsand, also tatsächlich um einen Rohstoff/Betriebsmittel. Im Rahmen der innerbetrieblichen oder außerbetrieblichen Wiederaufbereitung verbleiben lediglich 30 % Restabfall.

Es gibt keinerlei gesetzliche noch Verbote [sic] für dieses Produkt. Es gibt ebenso wenig gesetzliche Einschränkungen für die Mengen oder die Art der Lagerung derartiger Betriebs-mittel/Rohstoff auf privatem Gelände.

[...]“.

4. Am 27. April 2012 fasst der Minister für Umwelt, Raumordnung und Mobilität einen Beschluss mit folgendem Inhalt :

„ [...]

Aufgrund des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung;

[...]

Aufgrund des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle;

[...]

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten;

[...]

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25. Oktober 2007 zur Festlegung der sektorbezogenen Bedingungen in Bezug auf die Anlagen zur vorläufigen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen;

[...]

Aufgrund der am 31. August 2010 durch das Gemeindekollegium der Gemeinde Amel erteilten Globalgenehmigung, abgeändert durch Ministerialerlass vom 16. Dezember 2010, wodurch der GmbH. GEDI ROSTSCHUTZ BELGIEN einerseits die Regularisierung der Gebäude und der direkt damit verbundenen Anlagen (Silos, Behälter, Lagerflächen für gebrauchte Filter) und andererseits die Lager für gebrauchten Strahlsand für einen Zeitraum endend am 12. September 2026 genehmigt wurde;

[...]

Aufgrund des am 19. Januar 2012 durch den Antragsteller eingereichten Einspruchs gegen den Beschluss des Gemeindekollegiums der Gemeinde Amel;

[...]

In Erwägung, dass dieser Einspruch sich auf die Definition dieser Sandstrahlrückstände und deren Behandlungsverfahren, sowie auf die Hinterlegung und den Betrag der Bürgschaft und schließlich auf die zugelassenen gelagerten Mengen bezieht;

Aufgrund des bedingt günstigen Gutachtens der Operativen Generaldirektion für Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt - Abteilung Boden und Abfälle - Direktion der Abfallpolitik, zugestellt am 05. April 2012;

[...]

In Erwägung, dass die Abteilung der Polizei und Kontrollen im Laufe des Jahres 2009 eine Besichtigung vor Ort durchgeführt hat; dass sie festgestellt hat, dass die vom Unternehmen erzeugten Abfälle unordentlich im hinteren Bereich des Betriebs gelagert waren; dass bestimmte Lager und Anlagen, darunter insbesondere die Lagerung für die Rückstände aus den Sandstrahlverfahren mit einem geschätzten Volumen von 6000 m³, in Übertretung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung ausgeführt wurden;

[...]

In Erwägung, dass aus den Elementen der vom Antragsteller eingereichten Akte und aus der administrativen Untersuchung hervorgeht, dass der Antrag sich bezieht auf die Ansiedlung und die Betreibung einer Siebanlage (inklusive Becherwerk, Sandsilo, Filter, Big-Bag, Steigleiter) für die Aufbereitung von gebrauchtem Sandstrahlgut aus der Oberflächenbehandlung von Metallteilen für den Eigenbedarf oder den Weiterverkauf, im Rahmen einer Tätigkeit zur allgemeinen Rostschutzbehandlung von Metallteilen;

[...]

In Erwägung, dass die Abteilung Boden und Abfälle im Ministerialerlass vom 16. Dezember 2010 bestätigt, dass der gebrauchte Sand aus dem Sandstrahlverfahren im Sinne des Artikels 2 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle als Abfall zu betrachten ist, insofern dieser Sand nicht mehr den erforderlichen Eigenschaften entspricht, um in der Sandstrahlanlage verwendet zu werden;

In Erwägung, dass die Abteilung Boden und Abfälle in ihrem im Rahmen des vorliegenden Einspruchs zugestellten Gutachten daran erinnert, dass besagtes Dekret den Begriff „Abfall“ wie folgt definiert :

„ alle Stoffe oder Gegenstände, die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss“.

In Erwägung, dass der Betreiber anhand des vorliegenden Antrags zugibt, dass er die Sandstrahlrückstände einem Siebvorgang unterziehen muss, bevor er sie wieder für das Sandstrahlverfahren verwenden kann;

In Erwägung, dass im Sinne des Anhangs I des vorgenannten Dekrets vom 27. Juni 1996, die Sandstrahlrückstände demzufolge mehreren Abfallkategorien entsprechen :

- Q5 „Infolge absichtlicher Tätigkeiten kontaminierte oder verschmutzte Stoffe“
- Q7 „Unverwendbar gewordene Stoffe“
- Q8 „Rückstände aus industriellen Verfahren“;

In Erwägung, dass das Dekret vom 27. Juni 1996 über die Abfälle den Begriff der Verwertung wie folgt definiert :

„ Jegliches im Anhang III des vorliegenden Dekrets angeführte Verfahren oder jegliches von der Regierung im Einklang mit den geltenden europäischen Richtlinien festgelegte Verfahren“;

In Erwägung, dass die Richtlinie 2008/98/EG des europäischen Parlamentes und des Rates den Begriff Recycling wie folgt definiert :

„ Jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind“;

In Erwägung, dass der Betreiber die Ansicht vertritt, dass das Sieben der Sandstrahlrückstände die Rückgewinnung von 70% wiederverwertbarer Stoffe ermöglichen würde; dass das Sieben also ein Verfahren zur Behandlung eines Stoffes ist, der ohne Behandlung als Abfall zu betrachten wäre; dass der so behandelte Sand für seinen ursprünglichen Zweck wiederverwendet werden kann; dass der Begriff Recycling in diesem Fall also vollständig zutrifft;

In Erwägung, dass somit feststeht, dass die im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsantrags beantragten Tätigkeiten die Verwertung von Abfällen betreffen;

[...]

In Erwägung, dass der Betreiber zwei Verwendungsmöglichkeiten nach Aufbereitung der Sandstrahlrückstände in Erwägung zieht :

- entweder verwendet er sie intern auf Ebene des Sandstrahlverfahrens,
- oder er verkauft sie an Dritte zur Verwendung unter anderem im Straßenbau;

In Erwägung, dass die zweite Option eine endgültige Entsorgung der auf dem Standort gelagerten Mengen ermöglichen würde; dass diese Option die Auferlegung besonderer Bedingungen zur Bewirtschaftung und zu den Lagerungsverfahren des recycelten Sandes erfordert;

[...]

In Erwägung, dass aufgrund der E-Mail vom 4. April 2012 festzustellen ist, dass zur Zeit zwei Lager von Sandstrahlrückständen vorhanden sind :

- ein auf etwa 5000 Tonnen geschätztes Außenlager (gekennzeichnet und lokalisiert auf einem Plan vom 29. März 2010, der dem in 2010 eingereichten Antrag auf Globalgenehmigung beigelegt ist),
- ein auf etwa 2000 Tonnen geschätztes Innenlager;

In Erwägung, dass diese Lager in der Folge jeweils als D1 und D1' bezeichnet werden;

In Erwägung, dass aufgrund der in den vergangenen Jahren getätigten Ankäufe der Verbrauch des Betriebs für das Sandstrahlverfahren auf 350 Tonnen pro Jahr geschätzt werden kann; dass - gemäß dem vom Betreiber mitgeteilten Ertrag - 500 Tonnen gebrauchten Sandes recycelt werden müssten, um 350 Tonnen wiederverwendbaren Sand zu erhalten;

In Erwägung, dass der Betreiber seine Absicht vermittelt hat, prioritär das Innenlager (D1') zu verarbeiten; dass auf Grundlage einer Behandlung von 500 Tonnen pro Jahr :

- D1' die Sandstrahlverfahren während der nächsten vier Jahre versorgen könnte;
- D1 die Sandstrahlverfahren während der nächsten 10 Jahre versorgen könnte;

In Erwägung, dass unter diesen Voraussetzungen das Außenlager (D1) noch während 14 Jahren beibehalten würde;

[...]

In Erwägung, dass die Sandstrahlrückstände (D1) seit 16 Jahren direkt auf dem Boden gelagert werden; dass aufgrund deren Zusammensetzung eine potentielle Gefahr besteht, dass der Boden durch Metalle und/oder Kohlenwasserstoffe verunreinigt wird; dass es aus umweltbezogener Hinsicht demzufolge nicht mehr angebracht ist, diese Art der Lagerung noch während 14 Jahren zu dulden;

[...]

In Erwägung, dass es [...] möglich erscheint, eine neue Lagerfläche zu schaffen, die den Bedingungen des Artikels 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25. Oktober 2007 zur Festlegung der sektorbezogenen Bedingungen für die Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen entspricht, und die bestehenden Sandstrahlrückstände hierhin zu verfrachten; [...];

In Erwägung, dass diese neue Lagerfläche als D2 bezeichnet wird;

[...]

In Erwägung, dass es dem mit der Überwachung beauftragten Beamten obliegt festzustellen, dass das Lager D1 für den 30. April 2013 vollständig aufgehoben ist;

[...]

In Erwägung, dass in vorliegendem Fall das Schleifmittel bereits einen ersten Verwendungszyklus durchlaufen hat; dass durch die Genehmigung eines Recyclingverfahrens der Sandstrahlrückstände implizit ein zweiter Verwendungszyklus des Schleifmittels genehmigt wird; dass der Betrieb demzufolge Sandstrahlrückstände der 2. Generation erzeugen wird;

In Erwägung, dass der Betreiber vor Beginn des Recyclingverfahrens eine für diese Sandstrahlrückstände der 2. Generation bestimmte Lagerfläche schaffen muss; dass diese Fläche die Bezeichnung D5 erhalten wird;

In Erwägung, dass diese Bestimmung es ermöglicht, zu unterscheiden zwischen :

- den Lagern der Sandstrahlrückstände der 1. Generation (D1' und D2), die gemäß den vorerwähnten Berechnungen spätestens in 14 Jahren vollständig beseitigt sein müssten;
- dem Lager für die Sandstrahlrückstände der 2. Generation (D5), das gemäß den vorerwähnten Berechnungen in 14 Jahren ein Volumen von 4.900 Tonnen

erreichen könnte, insofern das Sandstrahlverfahren ausschließlich mit Recyclingsand versorgt würde;

In Erwägung, dass vor Genehmigung der Lagerung von Sandstrahlrückständen der 2. Generation (D5) sich vergewissert werden muss, dass diese aus dem zweiten Verwendungszyklus stammenden Sandstrahlrückstände erneut im Rahmen einer dem Betrieb internen Nutzung rückgewinnbar sind;

In Erwägung, dass - falls diese Sandstrahlrückstände der 2. Generation nicht mehr innerhalb des Betriebs wiederverwendbar wären - die Lagerkapazität begrenzt werden müsste; dass in umweltbezogener Hinsicht in der Tat kein Grund vorliegt, der eine Anhäufung von Abfällen, die zur Entsorgung außerhalb des Betriebs bestimmt wären, rechtfertigen würde; dass die Behörde in diesem Fall eine - vorzugsweise bedarfsorientierte - Entsorgung gemäß der geltenden Gesetzgebung auferlegen wird; dass die zeitweilige Lagerkapazität auf 30 Tonnen begrenzt würde;

In Erwägung demgegenüber, dass - falls der Betrieb ein wirtschaftliches Interesse zu deren Beibehaltung nachweisen kann - deren Lagerung genehmigt würde; dass in diesem Fall die gesamte Lagerkapazität für Sandstrahlrückstände (D1' + D2 + D5) auf 7.000 Tonnen begrenzt würde;

[...]

In Erwägung, dass die Siebvorgänge 30 % von durch den Betrieb nicht verwendbaren Stoffen erzeugt, die den Kriterien „Abfälle“ entsprechen; dass bei einer Behandlung von 500 Tonnen jährlich der Betrieb 150 Tonnen Abfälle pro Jahr erzeugen würde;

[...]

In Erwägung, dass der Betreiber in seiner E-Mail vom 4. April 2012 angibt, dass diese Abfälle in Big Bags oder in mobilen Containern gelagert werden, bevor sie über ein spezialisiertes Unternehmen entsorgt werden;

In Erwägung, dass aus umweltbezogener Hinsicht kein Grund vorliegt, der die Anhäufung von Abfällen, die zur Entsorgung außerhalb des Betriebs bestimmt sind, rechtfertigt; dass die zeitweilige Lagerkapazität auf 30 Tonnen begrenzt werden muss;

In Erwägung, dass dieses Lager die Bezeichnung D3 erhält;

[...]

Aus den vorgenannten Gründen,

BESCHLIESST :

Artikel 1. Der durch die A.G. GEDI ROSTSCHUTZ BELGIEN eingereichte Einspruch gegen den Erlass des Gemeindegremiums der Gemeinde AMEL, durch welchen ihr eine Globalgenehmigung zur Ansiedlung und Betreibung einer Recyclinganlage für Strahlsand aus der Oberflächenbehandlung von Metallteilen innerhalb eines Betriebs gelegen in 4770 AMEL, Kaiserbaracke Nr. 16 erteilt wurde, ist ZULÄSSIG.

§ 2. Der angefochtene Beschluss wird ABGEÄNDERT.

Artikel 2. Die Artikel I, II, III und IV des angefochtenen Beschlusses werden gestrichen und wie folgt ersetzt :

„ Artikel I

Der A.G. GEDI ROSTSCHUTZ BELGIEN wird die Genehmigung ERTEILT, eine Recyclinganlage für Strahlsand aus der Oberflächenbehandlung von Metallteilen innerhalb eines Betriebs gelegen in 4770 AMEL, Kaiserbaracke Nr. 16 zu betreiben (Katasterangaben : AMEL Gemarkung 15, Flur A, Nr. 21W7), gemäß den dem Antrag beigefügten Plänen und unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen und verordnenden Vorschriften und der in vorliegendem Erlass angeführten Betriebsbedingungen.

Artikel II

Die Erweiterung des Betriebs umfasst hauptsächlich folgende Anlagen, Tätigkeiten und Lager :

II	Sand-Siebanlage, inklusive Becherwerk, Sandsilo, Filter, Big Bag, Steigleiter	Behandlungskapazität 5 bis 6 T/St. Leistung : 32 kW
D1	Bestehende Außenlagerfläche zur Aufnahme von Sandstrahlrückständen der ersten Generation	Max. Kapazität 5.000 T (Globalgenehmigung vom 31.08.2010, abgeändert durch ME vom 16.12.2010) aufzuheben bis zum 30. April 2013
D1'	Innenlager zur Aufnahme von Sandstrahlrückständen der 1. Generation	Max. Kapazität 2.000 T (Globalgenehmigung vom 31.08.2010, abgeändert durch ME vom 16.12.2010)
D2	Neue Lagerfläche zur Aufnahme von Sandstrahlrückständen der 1. Generation	Wenn D1 = 0 Max. Kapazität 5.000 T (Globalgenehmigung vom 31.08.2010, abgeändert durch ME vom 16.12.2010)
D3	Zeitweilige Lagerfläche für Abfälle der Siebanlage	Kapazität 30 Tonnen
D4	Lagerfläche für recycelten Sand	Es handelt sich nicht um Abfälle, die Kapazität des Lagers wird aufgrund des Bedarfs des Betriebs festgelegt
D5	Lagerfläche zur Aufnahme der Sandstrahlrückstände der 2. Generation	Die Kapazität ist abhängig von den Artikeln 4.5 und 5.4 der unter dem Punkt F des Artikels IV des vorliegenden Erlasses festgelegten besonderen Bedingungen.

Artikel III

[...]

Artikel IV

Die geltenden besonderen Betriebsbedingungen sind folgende

[...]

F. BESONDERE BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DER ANLAGE ZUR BEHANDLUNG (SIEBEN) DER SANDSTRAHLRÜCKSTÄNDE

[...]

8. SICHERHEIT

Artikel 8.1. Die vorliegende Genehmigung bezieht sich auf eine Siebanlage. Sie bedarf keiner Hinterlegung einer Sicherheit.

Artikel 8.2. Es ist - zur Erinnerung - Bezug zu nehmen auf die Globalgenehmigung vom 31. August 2010, so wie abgeändert durch Ministerialerlass vom 16. Dezember 2010, was die Sicherheitsleistung betreffend die im Rahmen besagter Genehmigung zugelassenen Lagerkapazitäten von Sandstrahlrückständen betrifft“.

Artikel 3. Die anderen Bedingungen des angefochtenen Erlasses werden BESTÄTIGT.

[...]“.

Es handelt sich um die beanstandete Entscheidung.

5. In Absatz 22 der Präambel der beanstandeten Entscheidung wird auf den Beschluss des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität vom 16. Dezember 2010, der den Einspruch der Klägerin für zulässig erklärt und den Beschluss des Gemeindegremiums der Gemeinde Amel vom 31. August 2010, durch welchen ihr eine Globalgenehmigung zur Regularisierung und Betreuung, für eine Dauer endend am 12. September 2026, eines Betriebes zur Sandstrahlung und Beschichtung von Metallteilen abändert, hingewiesen.

6. Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin ebenfalls eine Nichtigkeitsklage eingereicht und die gleichen Klagemittel angeführt (Rechtssache G/A. 199.527/Vbis-62). Diese Klage ist durch den Entscheid Nr. 219.722 vom 13. Juni 2012 als unzulässig erachtet und daher abgewiesen worden;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei in einer Einrede der Unzulässigkeit der Antragschrift einwendet, dass die Globalgenehmigung der Klägerin gewährt worden sei, nachdem ihr Einspruch für zulässig erklärt worden sei und der Beschluss des Gemeindegremiums von Amel geändert worden sei;

In der Erwägung, dass die in dem angefochtenen ministeriellen Erlass vorgesehenen Bedingungen zur Folge haben, dass die wirtschaftliche Tätigkeit der Klägerin eingeschränkt wird; dass sie demzufolge ein Interesse an ihrer Klage hat; dass die Einrede nicht berücksichtigt werden kann;

In der Erwägung, dass die Klägerin in einem ersten Klagegrund geltend macht, die Artikel 10 und 42 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten seien verletzt worden;

In der Erwägung, dass dieser Klagegrund von Amts wegen auf die Verletzung des Artikels 36, § 2, Absatz 1, des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen ausgeweitet werden muss;

In der Erwägung, dass die Klägerin behauptet, dass sich die lokalen Dienststellen, die im deutschen Sprachgebiet angesiedelt seien, gemäß Artikel 10 und folgenden der o.a. koordinierten Gesetze, in ihren Beziehungen mit den Privatpersonen der deutschen Sprache bedienen müssten, dass in den Artikeln 41 und 42 derselben Gesetze vorgesehen werde, dass die Zentralen Dienststellen der Wallonischen Region sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen, die mit ihnen in der deutschen Sprache korrespondierten, der deutschen Sprache bedienen müssten, und dass die beklagte Partei somit die deutsche Sprache in ihren Schreiben mit der Wallonischen Region benutzen müsse; dass sie bemerkt, dass der angefochtene Erlass auf Seite 22 in fine den Vermerk in französischer Sprache „copie certifiée conforme, le directeur ff“ trage und dass sie daraus ableitet, dass die ministerielle Entscheidung nicht in deutscher Sprache getroffen worden sei und dass die besagte Entscheidung gemäß Artikel 58 der o.a. koordinierten Gesetze von Rechts wegen für nichtig zu erklären sei;

In der Erwägung, dass Artikel 36, § 2, Absatz 1, des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen wie folgt lautet :

„ § 2. Was die Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung in ihrem Amtsbereich angeht, unterliegen die in § 1 erwähnten Dienststellen der Sprachenregelung, die für die lokalen Dienststellen dieser Gemeinden für die Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, für die Beziehungen zu Privatpersonen und für die Erstellung von Akten, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen durch die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgeschrieben ist“;

In der Erwägung, dass gemäß Artikel 14, § 3, der koordinierten Gesetze, auf den Artikel 36, § 2, Absatz 1, des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 hinweist, „lokale Dienststellen, die im deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen für Privatpersonen je nach Wunsch der Interessierenden in Deutsch oder in Französisch [aufsetzen]“;

In der Erwägung, dass der angefochtene ministerielle Erlass gänzlich in deutscher Sprache abgefasst worden ist; dass der in Französisch aufgefasste Vermerk „copie certifiée conforme“ nur bedeutet, dass das der Klägerin notifizierte Schriftstück dem Original gleichlautend ist, d.h. dass das Schriftstück das Original des Erlasses genau wiedergibt, aber dass es kein Bestandteil dessen ist; dass der Klagegrund nicht begründet ist;

In der Erwägung, dass die Klägerin in einem zweiten Klagegrund geltend macht, es gebe keine materielle Begründung und das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte sei verletzt worden; dass sie auf die Gründe ihres Verwaltungseinspruchs hinweist, die darin bestehen, dass einerseits das Sandstrahlgut in der Entscheidung, gegen die Einspruch erhoben worden ist, als Abfallstoff und nicht als Betriebsmittel angesehen worden sei und andererseits eine Bürgschaft unberechtigterweise und auf diskriminierende Weise gefordert werde;

In der Erwägung, dass hinsichtlich des ersten Punktes festzustellen ist, dass sie vorbringt, dass es sich entgegen den Formulierungen der Globalgenehmigung bei der geplanten Siebanlage in Wirklichkeit nicht um „eine Recyclinganlage für Sandstrahlgut“ handle, da das Sandstrahlgut nicht recycelt werde, sondern lediglich gesiebt werde, um die ausreichend grob verbliebenen Strahlgutbestandteile für weitere Sandstrahlvorgänge verwenden zu können und dass der verbleibende feine Sand, der nicht mehr als Strahlgut verwertbar sei, entsorgt werde;

dass sie behauptet, dass - wie sie bereits immer wieder dargelegt hat - das zu siebende Strahlgut im wortwörtlichen Sinne „recyclbar“ sei, insofern es wieder in dem Produktionsvorgang verwertet werden könne, jedoch in diesem Sinne ein Betriebsmittel sei und bleibe, das die Antragstellerin im Laufe der Jahre angeschafft habe und das für die Zukunft als „stille Reserve“ genutzt werde; dass sie anführt, dass es sich in der Tat nicht um Abfälle handle, sondern wie im Antrag angeführt um gebrauchten recycelbaren Strahlsand, also tatsächlich um einen Rohstoff/Betriebsmittel und dass im Rahmen der innerbetrieblichen oder außerbetrieblichen Wiederaufarbeitung lediglich 30 % Restabfall verblieben; dass sie bemerkt, dass es keinerlei gesetzliche Forderung noch Verbote für dieses Produkt gebe und dass es außerdem ebenso wenig gesetzliche Einschränkungen für die Mengen oder die Art der Lagerung derartiger Betriebsmittel/Rohstoff auf privatem Gelände gebe;

dass sie auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union bezüglich der Nebenerzeugnisse, insbesondere auf das Urteil C188/07 vom 24. Juni 2008 Commune de Mesquer gegen Total France und Total International Ltd und auf das Urteil C195/05 vom 18. Dezember 2007 Kommission gegen Italien verweist; dass sie die Ansicht vertritt, dass unter Berücksichtigung der vom Gerichtshof angeführten Kriterien zur Bezeichnung eines Stoffes als Nebenerzeugnis und nicht als Abfall zu schließen sei, dass das Sandstrahlgut kein Abfall sei; dass sie also die Bedingungen kritisiert, die der angefochtene Rechtsakt für die Lagerung je nach

dem Stand des Strahlsandes vor und nach dem Sieben und bezüglich der Einschränkungen der für die Lagerung genehmigten Mengen festlegt;

In der Erwägung, dass die Klägerin in ihrem Replikschriftensatz und ihrem letzten Schriftsatz hervorhebt, dass das Sandstrahlgut ihr zufolge nicht verwertet werden müsse und dass es bereits nach seiner ersten Verwendung weiterhin verwendet werden könne und dass es jedoch lediglich zur Optimierung und folglich zur Wirtschaftlichkeit gesiebt werde; dass sie verdeutlicht, dass die gröbere Sandkörnung tatsächlich bei dem Siebvorgang von dem zu Staub verfeinerten Sand getrennt werde; dass sie unter Bezugnahme auf die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Art. 5.1.b.) sowie auf die Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Februar 2007 zur Mitteilung zu Auslegungsfragen betreffend Abfall und Nebenprodukte (Punkt 3.3.) zum Schluss kommt, dass das Sandstrahlgut bereits vor dem Siebvorgang die erforderlichen Bedingungen, um als Nebenprodukt und nicht als Abfall angesehen zu werden, erfülle; dass die Klägerin in ihrem letzten Schriftsatz verlangt, dass dem Europäischen Gerichtshof eine Vorfrage gestellt wird;

In der Erwägung, dass Artikel 2 Nr. 1 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle den Begriff „Abfall“ folgendermaßen definiert : „alle Stoffe oder Gegenstände, die unter die in Anhang I aufgeführten Kategorien fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss“;

In der Erwägung, dass Anhang I des vorgenannten Dekrets folgende Kategorien enthält :

- Q5 „Infolge absichtlicher Tätigkeiten kontaminierte oder verschmutzte Stoffe“
- Q7 „Unverwendbar gewordene Stoffe“
- Q8 „Rückstände aus industriellen Verfahren“;

In der Erwägung, dass die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien in das wallonische Recht bis spätestens zum 12. Dezember 2010 umgesetzt werden musste (Artikel 40) und dass sie durch Dekret vom 10. Mai 2012 und den Ausführungserlass vom 10. Mai 2012 tatsächlich umgesetzt worden ist; dass sich daraus ergibt, dass die o.a. Richtlinie zum Zeitpunkt, an dem der angefochtene Rechtsakt getroffen worden ist, Wirkung haben musste;

In der Erwägung, dass die o.a. Richtlinie die Verwertung und das Recycling der Abfälle wie folgt definiert :

„ [...]

15. „Verwertung“ : jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmte Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Anhang II enthält eine nicht erschöpfende Liste von Verwertungsverfahren;

[...]

17. „Recycling“ jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind;

[...]“;

In der Erwägung, dass Artikel 5 der o.a. Richtlinie wie folgt abgefasst wird :

„ Artikel 5 - Nebenprodukte

(1) Ein Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist, kann nur dann als Nebenprodukt und nicht als Abfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 gelten, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind :

- a) es ist sicher, dass der Stoff oder Gegenstand weiter verwendet wird,
- b) der Stoff oder Gegenstand kann direkt ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden,
- c) der Stoff oder Gegenstand wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt und
- d) [...]“;

In der Erwägung, dass die zweite der vier Voraussetzungen, die zu erfüllen sind, damit ein Stoff als Nebenprodukt und nicht als Abfall angesehen werden kann, darin besteht, dass „der Stoff oder Gegenstand direkt ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden [kann]“;

In der Erwägung, dass die klagende Gesellschaft einerseits behauptet, dass der bei einem ersten Sandstrahlverfahren entstehende Strahlsand als solcher für ein anderes Sandstrahlverfahren sofort benutzt werden könne und dass das Sieben nur auf die Wirtschaftlichkeit abziele; dass sie in ihrem letzten Schriftsatz vorbringt, dass der Sand endlos wiederverwertet werden könne (S. 3) und dass die Erfahrung gezeigt habe, dass entgegen vorherigen Schätzungen, nach denen 70 % des Materials nach dem Sieben wiederverwendet werden könnten und 30 % aus Abfälle (Staub) bestehen würden, das Verhältnis 20 % - 80 % betragen werde; dass sie betont, dass „selbst nach unendlicher Wiederverwendung [...] immer noch Staub [bliebe], welcher sich dann jedoch zugegebenermaßen weniger als Strahlgut eignet und nicht

mehr wirtschaftlich verwendet werden kann“ und dass „der Strahlsand [...] nicht automatisch zum Abfall [wird] nur weil er einmal verwendet wurde“; dass sie noch verdeutlicht, dass der Siebvorgang alleine auf die effizientere und bessere Arbeitsqualität zurückzuführen sei, verbunden mit einer kürzen Arbeitszeit und folglich geringeren Kosten;

In der Erwägung, dass die klagende Partei bei der Untersuchung ihres Genehmigungsantrags erklärt hat, dass sie den Strahlsand ASILIKOS für das Sandstrahlverfahren der Metalloberflächen benutze; dass es einerseits festzustellen ist, dass sie in der Vergangenheit die Sandstrahlrückstände in großen Mengen angehäuft hat, obwohl diese Rückstände ihr zufolge ohne Behandlungsverfahren wiederverwendet werden könnten, und andererseits, dass die 30 % bzw. 20 % der Abfallstoffe, die beim Sieben - ein bloßer Sortiervorgang- entstehen, vor dem Sieben mit den 70-80 % wiederverwendbarer Stoffe gemischt werden; dass daraus folgt, dass die Rückstände aus einem ersten Sandstrahlverfahren ohne diesen Siebvorgang nicht als solche und sicherlich nicht „endlos“ wiederverwendet werden können; dass sie demzufolge die in Artikel 5 der Richtlinie auferlegte zweite Voraussetzung nicht erfüllen, um nicht als Abfall angesehen werden zu können;

In der Erwägung, dass das betreffende Sieben also ein „Recycling“ der Abfälle im Sinne der o.a. Richtlinie 2008/98/EG ist;

In der Erwägung, dass die klagende Partei verlangt, dass dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorfrage gestellt wird; dass diesbezüglich auf die folgenden Empfehlungen des Hofes hinzuweisen ist (Amtsblatt der Europäischen Union 6. November 2012, C338/2) :

„ [...]

11. Nach Art. 267 AEUV ist jedes Gericht befugt, dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung einer Norm des Unionsrechts vorzulegen, wenn es dies zur Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits für erforderlich hält.

12. Ein Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, ist jedoch verpflichtet, dem Gerichtshof ein solches Ersuchen vorzulegen, es sei denn, es existiert bereits eine einschlägige Rechtsprechung (und der möglicherweise neue Kontext weckt keine[n] echten Zweifel an der Möglichkeit, diese Rechtsprechung auf den Fall anzuwenden) oder die richtige Auslegung der fraglichen Rechtsnorm ist offenkundig.

[...]“;

In der Erwägung, dass das Gerichtshof über die Begriffe „Abfall“ und „Nebenerzeugnis“ mehrere Urteile ausgesprochen hat, deren Lehre in die o.a.

Richtlinie 2008/98/EG umgesetzt worden ist; dass über den vorliegenden Rechtsstreit aufgrund der somit vom Gerichtshof aufgebauten Rechtsprechung entschieden werden kann, ohne eine neue Vorfrage stellen zu müssen;

In der Erwägung, dass der Klagegrund nicht begründet ist;

In der Erwägung, dass hinsichtlich der Bürgschaft darauf hinzuweisen ist, dass, wie oben untersucht wurde, die Rückstände aus einem ersten Sandstrahlverfahren Abfälle sind; dass zudem keiner der beiden zur Unterstützung der Nichtigkeitsklage angeführten Rechtsgründe begründet ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis des Staatsrats am fünfundzwanzigsten Oktober zweitausenddreizehn von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.